



## **Datenschutzerklärung des SV-Bönnebüttel-Husberg e.V.**



Die Europäische Union hat zum Schutz seiner Bürger (und deren Daten) die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verabschiedet, die seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Das Thema Datenschutz hat für den SV Bönnebüttel-Husberg e.V. (nachfolgend: „Verein“) oberste Priorität. Alle Daten werden unter strenger Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Nationalität, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben. Dazu zählen: Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht und Spartenzugehörigkeit. Die Übertragung der Bestandserhebungsdaten erfolgt ohne Angabe des Vor- und Nachnamens.

### **§ 3 IT-Sicherheit**

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich durch Mitglieder des Vorstandes. Zusätzlich ist der Zugriff auf Mitglieder des Vorstandes beschränkt, die mit der technischen, kaufmännischen oder redaktionellen Betreuung der Rechner/Server befasst sind.

Daten werden auf einem Passwort- und Virengeschützten Rechner gespeichert.

Zur Sicherung aller bei uns gespeicherten Daten setzen wir die uns bekannten technischen Maßnahmen ein, die auch regelmäßig aktualisiert und verbessert werden.

### **§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse und Torschützen.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer

Einwilligung der abgebildeten Personen. Gleiches gilt für Minderjährige bei öffentlichen Veranstaltungen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht, sofern diese der Einwilligung zugestimmt haben.

## **§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem/der 2. Stellvertreter/in zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/Die 2. Vorsitzende(r) stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## **§ 6 Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte**

Mitgliederdaten werden nur zu betrieblichen Verwendung an Dritte weitergegeben. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- a) Bestandserhebung für den Landessportverband
- b) Anmeldungen zu Wettkämpfen
- c) Beantragungen von Sportpässen
- d) Unfallmeldungen
- e) Rechtsanwälte zur Durchsetzung offener Forderungen
- f) Gemeinde Bönebüttel-Husberg zum Abgleich für gewährte Zuschüsse
- g) weiteren Institutionen, die mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen (ausgenommen sind Sponsoren)

Soweit der Verein gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet ist, werden Daten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Ohne ausdrückliches Einverständnis wird der Verein keine Daten, die nicht im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, an Dritte weitergeben.

## **§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 8 Auskunftsrecht**

Jedes Mitglied hat das Recht, alle seine personenbezogenen Daten, die bei uns gespeichert sind, einzusehen, zu überprüfen und zu berichtigen, sofern diese veraltet oder unrichtig sind. Dies kann im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten im Vorstandsbüro erfolgen.

## **§ 9 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 10 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 11 Datenschutzbeauftragter**

Wenn im Verein in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

Derzeit sind weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Daher wird auf die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten verzichtet. Bei Fragen steht der Vorstand des Vereins im Rahmen der Öffnungszeiten im Vereinsbüro zur Verfügung.

## **§ 12 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt der Schriftführer/in bzw. Pressewart/in. Änderungen dürfen ausschließlich durch den/die Schriftführer/in bzw. Pressewart/in, den/die 2. Stellvertreter/in und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der/Die Schriftführer/in bzw. Pressewart/in ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines

Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der/die Schriftführer/in bzw. Pressewart/in weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des/der Schriftführer/in bzw. Pressewart/in, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

### **§ 13 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können mit Sanktionen geahndet werden.

### **§ 14 Recht auf Widerruf und Datenlöschung**

1. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, der Verwendung von personenbezogenen Daten - ohne Angaben von Gründen - mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Dies führt unter Einhaltung der Kündigungsfrist zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
2. Ein Löschlauf der gekündigten Mitgliedschaften erfolgt jährlich zum 31.12. Sollten noch berechtigte Forderungen gegenüber dem Mitglied bestehen, bleiben die Daten bis zur vollständigen Erledigung dieser Angelegenheit gespeichert. Eine Löschung erfolgt dann mit dem nächsten Löschlauf.
3. Daten, die den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen, werden so lange gespeichert, bis die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Insbesondere betrifft dieses die § 257 ff. HGB und 147 ff. AO. Daten aus einem Bewerbungsverfahren, die nicht zu einer Vertragsbindung führen, werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens unverzüglich wieder gelöscht. Normale Anfragen, die nicht im Zusammenhang einer Mitgliedschaft bestehen, werden unmittelbar nach deren Erledigung gelöscht.

## **§ 15 Widerspruch Werbe-Mails**

Im Rahmen der Impressumspflicht ist der Verein gezwungen, die Kontaktdaten zu veröffentlichen. Sollten diese genutzt werden, um nicht ausdrücklich angeforderte Werbung oder Informationsmaterialien zu senden, behält sich der Verein rechtliche Schritte vor. Dies gilt insbesondere bei der Zusendung von Spam-E-mails.

## **§ 16 Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Im Falle von Verstößen gegen die DSGVO steht den Betroffenen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (kurz: ULD):

<https://www.datenschutzzentrum.de>

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 16.02.2021 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.